



An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
E-mail: Maria-Christine.Bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: 2020-0.348.580
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 73/0-ZD/20

Datum: 4.11.2020

Betreff: Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich
Zu GZ: 2020-0.348.580

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Artikel 1 (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020) des vorliegenden Entwurfes nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs. 1 Z 19 sowie Anlagen 1, 5, 6, 9 und 10:

Bei der Erhebung der Erstsprache(n) und der im Alltag gebrauchten Sprache(n) besteht Präziserungsbedarf. Damit diese Merkmale einheitlich in guter Qualität erhoben werden können, sind schon auf gesetzlicher Ebene klare Definitionen und möglichst genaue Anweisungen wie die Sprachen zu erheben sind, unbedingt vorzusehen. Der Gesetzestext muss etwa klar zum Ausdruck bringen, dass bei Kindern, die im Alltag mehrere Sprachen verwenden, auch unbedingt alle verwendeten Sprachen anzugeben sind. Weiters sollte klar zum Ausdruck kommen, dass für alle Kinder, die nicht als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler geführt werden, Deutsch als eine im Alltag gebrauchte Sprache jedenfalls anzugeben ist.

Ein wichtiger Aspekt betrifft die Präzisierung, zu welchen Zeitpunkten Informationen zu den im Alltag gebrauchten Sprachen erhoben werden sollen. Um Veränderungen abbilden zu können, wären Erhebungen in allen Schulstufen wünschenswert. Sollte dies nicht möglich/gewünscht sein, so wären jene Schulstufen im Gesetz anzuführen, für die eine Erhebung der Alltagssprache(n) jedenfalls verpflichtend ist.



Zu § 17:

In **Abs. 1** wird das Merkmal „sowie andere Umweltfaktoren“ zu den statistischen Kontextinformationen, die der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorliegen und von dieser zu übermitteln sind, aufgelistet. Diesem Begriff ist nicht klar und eindeutig abzuleiten, welche Daten genau im Zusammenhang mit diesem Begriff zu übermitteln sind. Der Gesetzestext sollte diesbezüglich klar und präzise für den Normadressaten sein. Daher wird angeregt, dieses Merkmal entweder zu streichen oder durch einen präziseren Terminus zu ersetzen.

Es wird weiters zu **Abs. 1** angemerkt, dass die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ in Bezug auf die im Entwurf vorgesehene Übermittlungspflicht von Daten zu den statistischen Kontextinformationen diese Daten ausschließlich in aggregierter Form übermitteln kann. Statistische Kontextdaten („Sozioökonomischer Hintergrund“), die auf Einzeldatenbasis mit Daten, die gemäß Bildungsdokumentationsgesetz erhoben werden, verknüpft werden sollen, sind aufgrund des vorliegenden Merkmalskranzes (Schul-kennzahl, Klasse, Beurteilungen etc) potentiell auf Betroffene rückführbar. Eine Zurverfügungstellung kann daher nur in aggregierter Form erfolgen. Zum Ausschluss der Re-Identifikation aufgrund der Vielzahl an verfügbaren Merkmalen müssten ansonsten sehr viele Daten unterdrückt werden und der Datensatz wäre damit konkret nicht mehr verwertbar, während mit aggregierten Daten sehr gut zum Beispiel ein Chancenindex abgeleitet werden kann. Falls einzelne Merkmalskombinationen erforderlich sind, kann auch das beim Aggregieren berücksichtigt werden. Daher wird angeregt, in Abs. 1 nach dem Wort „Steuerung“ das Wort „aggregierte“ einzufügen und den letzten Satz zu streichen:

§ 17. (1) Von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO sind, sofern eine Re-Identifikation von Einzelpersonen ausgeschlossen ist, zum Zweck der Steuerung aggregierte Daten zu statistischen Kontextinformationen aus unabhängigen, in der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorliegenden Datenquellen zur Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler (Bildungsstand, Geburtsland und Erwerbsstatus der Erziehungsberechtigten, Geburtsland der Schülerin oder des Schülers ~~sowie andere Umweltfaktoren~~) im automationsunterstützten Datenverkehr

- 1. der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für Zwecke des Bildungscontrollings gemäß § 5 BD-EG sowie*
- 2. der Leiterin oder dem Leiter des IQS zum Zweck der periodischen, standardisierten Überprüfung von Ergebnissen der Schülerinnen und Schüler sowie des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung im Schulwesen gemäß § 5 Abs 2 Z 2, 4 und 6 BD-EG in Form eines verschlüsselten bPK-BF*

zu übermitteln. Die Daten werden grundsätzlich in kategorisierter Form übermittelt, außer es ist für konkrete Zwecke zwingend erforderlich. ~~Zur Unkenntlichmachung von Einzelpersonen in den Ergebnissen haben neben der Verwendung von pseudonymisierten Daten geeignete statistische Verfahren sicherzustellen, dass Datensätze mit seltenen Merkmalskombinationen nicht auf individuelle Personen rückführbar sind.~~



Des Weiteren bedarf **Abs. 2** einer Konkretisierung und einer Bestimmung des/der Normadressaten. Da die Bundesanstalt als Verantwortliche der Erstellung und Übermittlung der Gesamtdatensätze nicht Adressat dieser Bestimmung sein kann, ist auch redaktionell klarzustellen, dass sich die Bestimmung des Abs. 2 an die Übermittlungsempfänger gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 wendet.

(2) ***In den Datenanwendungen der Übermittlungsempfänger gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist ~~D~~durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO ~~ist~~sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Gesamtdaten von einzelnen Personen nicht möglich ist. Protokollierungen der durchgeführten Abfragen zum Nachweis der Rechtmäßigkeit derselben sind durchzuführen.***

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic
Kaufmännische Generaldirektorin
(elektronisch gefertigt)